

RS OGH 1979/3/20 5Ob759/78

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.03.1979

Norm

ABGB §1152 K

ABGB §1168a

ABGB §1170

Rechtssatz

War dem Auftraggeber schon in dem Zeitpunkt, als er im Zuge der Bauführung zusätzliche Arbeiten verlangte und zustimmend in Kauf nahm, daß es infolge der hiedurch notwendigen Veränderungen zu gewissen Mehrkosten kommen werde, bekannt, daß diese Mehrkosten auf einem schutzwidrigen Verhalten des Unternehmers beruhen, dann kann der Auftraggeber später die vertraglich übernommenen Mehrkosten nicht mit dem Hinweis auf dieses Verhalten des Unternehmers ablehnen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 759/78

Entscheidungstext OGH 20.03.1979 5 Ob 759/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0021451

Dokumentnummer

JJR_19790320_OGH0002_0050OB00759_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at